

Abgefackelt: Wer zahlt bei Brandstiftung am Auto?

R+V-Infocenter: Immer mehr Autos werden mutwillig in Brand gesetzt – Halter haftet nicht bei Schäden Dritter

Wiesbaden, 28. November 2012. Lodernde Flammen, heulende Sirenen, ein vollständig ausgebrannter Wagen: „Dieses Szenario sehen wir vor allem in Großstädten immer häufiger, denn die Anzahl der Brandstiftungen nimmt zu“, warnt Christoph Röttger, Kfz-Schadenexperte beim Infocenter der R+V Versicherung. Allein in Hamburg gingen 2011 über 200 Autos in Flammen auf. Der daraus resultierende Schaden geht in die Millionen. Doch wer zahlt die Rechnung, wenn ein Brandstifter zuschlägt? Im schlimmsten Fall der Fahrzeugeigentümer selbst, sofern er keine Kaskoversicherung für sein Auto abgeschlossen hat.

„Eine Teilkaskoversicherung übernimmt in der Regel den Schaden am eigenen Auto“, berichtet Röttger von der R+V Versicherung: „Das gilt auch dann, wenn der Wagen völlig ausbrennt und zu einem Totalschaden wird“. Der Fahrzeugeigentümer bekommt dann im Regelfall den Wiederbeschaffungswert seines Autos ausgezahlt, also den Preis eines gleichwertigen Autos auf dem regionalen Gebrauchtwagenmarkt. Manchmal lohnt auch ein Blick in den Versicherungsvertrag, da teilweise auch der Neu- oder Kaufpreis des Wagens erstattet wird.

Wer trägt jedoch die Kosten, wenn das Feuer auf benachbart abgestellte Autos oder Gebäude übergreift? In diesem Fall sind der Autohalter und seine Versicherung nicht in der Pflicht zum Schadenersatz. „Der Besitzer eines durch

Brandstiftung in Flammen gesetzten Autos haftet nicht für Schäden, die an anderen Autos oder Häusern entstehen“, erklärt Röttger. Gefragt ist hier die Kasko-Versicherung des betroffenen Wagens, beziehungsweise die Gebäudeversicherung eines Wohnhauses. Sind diese Versicherungen nicht vorhanden, geht der Geschädigte leer aus. Es sei denn, der Brandstifter wird ermittelt und für seine Straftat haftbar gemacht.

Weitere Tipps des R+V-Infocenters:

- Brillen, Taschen oder Laptops: Verbrennen Gegenstände im Wagen, die kein Fahrzeugzubehör sind, greift keine Kfz-Versicherung.
- Sonstige Formen des Vandalismus wie zerkratzter Lack oder zerstoche Reifen deckt nur eine Vollkaskoversicherung ab.